

FREIE WÄHLER (FW) KORNTAL-MÜNCHINGEN

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „FREIE WÄHLER KORNTAL-MÜNCHINGEN“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Korntal-Münchingen. Er ist vorerst nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

- 2.1. Der Verein ist überparteilich.
- 2.2. Er steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg.
- 2.3. Der Verein hat den Zweck, im kommunalpolitischen Bereich der Stadt Korntal-Münchingen im Sinne einer breiten Willensbildung der Bevölkerung mitzuwirken.
- 2.4 Er beteiligt sich an der Behandlung und Lösung kommunaler Aufgaben und versteht sich als konstruktive und kritische Kraft im öffentlichen Leben der Stadt Korntal-Münchingen und darüber hinaus des Landkreises.
- 2.5. Er schlägt Kandidaten für den Gemeinderat und den Kreistag vor.

§ 3 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 3.1. Mitgliederbeiträge
- 3.2. Geld- und Sachspenden
- 3.3 Sonstige Aktionen

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus erhoben.
Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden
- 6.2. Ein Aufnahmeantrag muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - 7.1.1 freiwilligen Austritt
 - 7.1.2 Tod
 - 7.1.3 Ausschluss

- 7.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt zur Beitragszahlung verpflichtet.

- 7.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands, bei Widerspruch durch Beschluss der Mitgliederversammlung, aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - 7.3.1. wenn es seinen Beitrag trotz wiederholter Zahlungsaufforderung nicht entrichtet hat,
 - 7.3.2. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins. Dem Auszuschließenden ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 7.3.3. nach rechtskräftiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

§ 8 Organe des Vereins

sind

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Ihr obliegt:
 - 9.1.1 die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands,
 - 9.1.2 die Entlastung des Vorstands,
 - 9.1.3 die Wahl des Vorstands,
 - 9.1.4 die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - 9.1.5 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 9.1.6 die Auflösung des Vereins.
- 9.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 9.3 Mitgliederversammlungen sind von Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.
Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Anwesenden erforderlich.
- 9.5 Soll über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden, müssen die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher schriftlich informiert werden.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- 10.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 10.1.2 dem 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
 - 10.1.3 dem Schriftführer
 - 10.1.4 dem Schatzmeister
 - 10.1.5 drei bis vier Beisitzern
 - 10.1.6 einem entsandten Vertreter der Gemeinderatsfraktion
- 10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.
- 10.3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 10.4 Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGFB ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
- 10.5 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- 10.6 Alle Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 9.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 11.2 Das Restvermögen ist der Stadt Korntal-Münchingen für wohltätige Zwecke zu übergeben.

KORNTAL-MÜNCHINGEN, DEN 04. Mai 2010